



UNTERSUCHUNGSBERICHT

Luftreinhaltung

Bebauungsplan "WA Rottersdorfer Straße" in
94569 Stephansposching

Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geruchseinwirkungen,
hervorgerufen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb

Lage: Gemeinde Stephansposching
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Auftraggeber: Karl Gegenfurtner
Am Tegelberg 15
94469 Deggendorf

Projekt Nr.: SPO-6396-02 / 6396-02_E01.docx
Umfang: 8 Seiten
Datum: 13.09.2022

Projektbearbeitung:
Maximilian Rose
M.Sc. Meteorologie

Qualitätssicherung:
Elisabeth Märkl
Ingenieurin für Umwelttechnik (B.Eng.)
Beratende Ingenieurin BaylkaBau

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der Verfasser gestattet. Dieses Dokument wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	3
2	Anforderungen an die Luftreinhaltung	5
3	Beurteilung	6
4	Zitierte Unterlagen	8
4.1	Literatur zur Luftreinhaltung	8
4.2	Projektspezifische Unterlagen	8



1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stephansposching beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "WA Rottendorfer Straße", auf den Flurstücken Nr. 223/1, 226/2 und 226/4 der Gemarkung Stephansposching (vgl. Abbildung 1) /5/ die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO.



Abbildung 1: Bebauungsplan "WA Rottendorfer Straße" /5/

Das Planungsgebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Stephansposching an der Rottendorfer Straße (vgl. Abbildung 2). Südwestlich des Geltungsbereichs ist ein Produktionsstandort des landwirtschaftlichen Betriebs Esterl & Loibl GmbH & Co. KG zur Lagerung und Verpackung von Kartoffeln und Zwiebeln ansässig.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching /6/ wird der Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet und die westlich gelegenen Flächen als Mischgebiet dargestellt (vgl. Abbildung 3).

Ziel des Untersuchungsberichts ist es, zu überprüfen ob der Anspruch der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet ist und zu keiner Einschränkung der vorhandenen bzw. genehmigten Betriebsabläufe oder zu einer Gefährdung des Bestandschutzes des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 216 und 216/2 der Gemarkung Stephansposching führen kann.

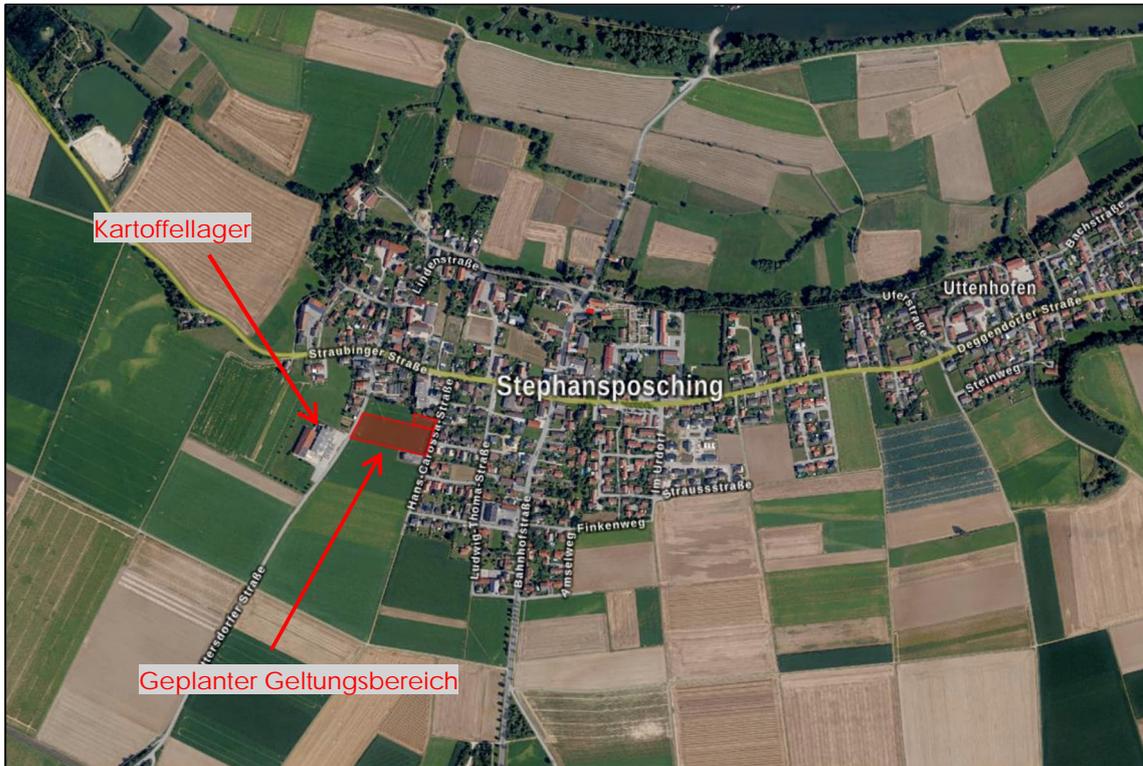


Abbildung 2: Luftbild mit Kennzeichnung des geplanten Geltungsbereichs und der Nachbarschaft 77/



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching /6/



2 Anforderungen an die Luftreinhaltung

Zur Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist, dienen die Vorschriften der Nr. 4 der TA Luft /2/.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen ist in Nr. 4.3.2 bzw. im Anhang 7 der TA Luft geregelt.

Geruchsimmissionen sind i. d. R. als erhebliche Belästigung und somit als schädliche Umwelteinwirkung¹ i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG /1/ zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft überschreitet:

Immissionswerte		
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15
(10 % der Jahresstunden)	(15 % der Jahresstunden)	(15 % der Jahresstunden)

Die Erheblichkeit ist keine feste Größe, weshalb im Rahmen der Beurteilung regelmäßig zu prüfen ist, ob Anhaltspunkte für eine Einzelfallprüfung vorliegen.

Das Irrelevanzkriterium ist eingehalten, wenn die Zusatzbelastung bzw. - bei übermäßiger Kumulation - die Gesamtzusatzbelastung den Wert von 0,02 (2 % der Jahresstunden) nicht überschreitet. Ebenso ist der immissionsseitige Beitrag der Anlage irrelevant, wenn die Gesamtemissionen der Anlage den Bagatell-Geruchsstoffstrom gemäß Abbildung 1 des Anhangs 7 der TA Luft nicht überschreitet. In diesem Fall ist eine Bestimmung der Kenngrößen der Geruchsimmissionen nicht erforderlich.

Als Nachbarn gelten in erster Linie Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich einer Anlage aufhalten. Beschäftigte bzw. Arbeitnehmer gelten auch als Nachbarn, jedoch ist deren Schutzanspruch deutlich geringer.

¹ Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.



3 Beurteilung

Gemüselager- und Kühllhallen wie die südwestlich des Geltungsbereichs gelegene Kartoffel- und Zwiebellagerhalle der Esterl & Loibl GmbH & Co. KG gelten in Fachkreisen nicht als geruchsrelevante Quellen. Dies liegt vor allem im Hallenprinzip und Hallenzweck. Höchste Priorität einer solchen Lagerhalle ist es, die perfekten Grundvoraussetzungen für eine optimale Lagerung der Güter zu schaffen. Dies beinhaltet eine gute Wärmedämmung, Lichtabschirmung, das konstant halten einer niedrigen Lagertemperatur sowie der Schutz vor Feuchte und Nässe. Nur so kann gewährleistet werden, dass die eingelagerten Kartoffeln und Zwiebeln ihre Erntefrische und Qualität bis zum Verkauf erhalten können. Ein fach- und bestimmungsgemäßer Betrieb ist somit Ziel des Betreibers.

Erntefrische und fachgerecht gelagerte Kartoffeln und Zwiebeln haben in der Regel einen schwach erdigen Geruch. Nur im Störfall, welcher durch eine nicht fachgerechte Lagerung oder eine externe Störung auftreten kann, kann die Lagersituation sich verändern. Durch nicht ausreichende Lüftung oder Erwärmung des Lagerguts können sich Bakterien und Pilze ausbreiten. Das Lagergut kann verderben. Nur in diesem Fall ist von einem süßlich-penetrant und muffigen Geruch auszugehen.

Direkt nördlich des landwirtschaftlichen Betriebs auf der Fl.Nr. 218/7 wurde aktuell ein Wohngebäude (schutzbedürftige Wohnnutzung) errichtet, welches bereits bewohnt ist /3, 4/. Dieses grenzt direkt an das Betriebsgrundstück an. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching liegt diese schutzbedürftige Wohnnutzung in einem Mischgebiet (vgl. Kapitel 1). Gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft liegt der Immissionswert für schutzbedürftige Nutzungen in einem Mischgebiet bei 10 % und entspricht dem Immissionswert eines Wohngebiets (vgl. Kapitel 2).

In Abbildung 4 sind die Abstände vom landwirtschaftlichen Betrieb zur schutzbedürftigen Wohnnutzung auf der Fl.Nr. 218/7 (Mischgebiet, gelbe Umrandung) und zum geplanten Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebiets (rot) eingezeichnet. Die bereits bestehende schutzbedürftige Wohnnutzung befindet sich ca. 12 m vom landwirtschaftlichen Betrieb entfernt, während zum geplanten Geltungsbereich ein Abstand von 33 m eingehalten werden kann. Da sich Geruchsemissionen in der Luft ausbreiten und verdünnt werden, nimmt die Geruchsbelastung im allgemeinen mit wachsendem Abstand ab.

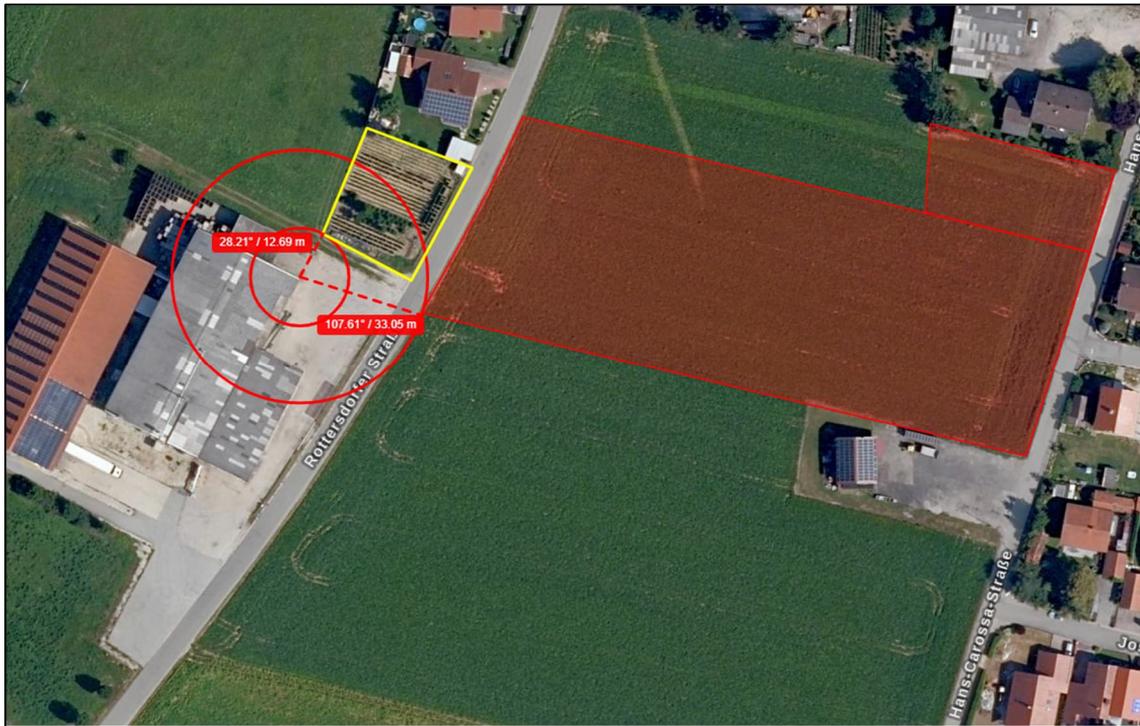


Abbildung 4: Abstände Lagerhalle zu bestehenden Wohnhaus und geplanten Geltungsbereich /7/

Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits am bestehenden Wohnhaus auf der Fl.Nr. 218/7 der Immissionswert von 10% eingehalten werden muss, ist aus fachgutachterlicher Erfahrung davon auszugehen, dass auch an den deutlich weiter entfernt gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Immissionswert von 10% eingehalten wird. Eine zusätzliche Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs durch das geplante allgemeine Wohngebiet ist nicht gegeben, da die schutzbedürftige Wohnnutzung auf der Fl.Nr. 218/7 als der maßgebliche Immissionsort für eine mögliche zukünftige Einschränkung anzusehen ist.



4 Zitierte Unterlagen

4.1 Literatur zur Luftreinhaltung

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013, geändert am 09.12.2020
2. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, TA Luft) vom 14.09.2021, Inkrafttreten 01.12.2021

4.2 Projektspezifische Unterlagen

3. Informationen zur Bebauung auf der Fl.Nr. 218/7, Telefonat vom 11.07.2022, Fr. Karbstein (Gemeinde Stephansposching), Fr. Pelkermüller (Hoock & Partner Sachverständige)
4. Informationen zur Bebauung auf der Fl.Nr. 218/7, Email vom 11.07.2022, Hr. Gegenfurtner, Verfahrenspfleger
5. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "WA Rottendorfer Straße" der Gemeinde Stephansposching, Vorentwurf vom 07.06.2022, Altmann Ingenieurbüro Cham
6. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching, E-Mail vom 11.07.2022, Fr. Karbstein (Gemeinde Stephansposching)
7. Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de
<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>
8. Basiskarte und Daten von OpenStreetMap und OpenStreetMap Foundation"
www.openstreetmap.org/copyright,